



Empfehlung Nr. 11/2018

vom 30. August 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Uettligen BE

Die Post eröffnete dem Gemeinderat Wohlen bei Bern am 7. März 2018, dass die Poststelle Uettligen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat gelangte mit der Eingabe vom 16. März 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 30. August 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post diskutierte zwischen Juni und Dezember 2017 die Zukunft der Poststelle Uettligen mit dem Gemeinderat Wohlen bei Bern an zwei Gesprächen. Nachdem keine Einigung hinsichtlich Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat am 7. März 2018 den Entscheid, dass die Poststelle Uettligen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werde. Der Gemeinderat rief gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 16. März 2018 die Eidgenössische Postkommission PostCom an. Er verlangte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat hatte Gelegenheit sich dazu zu äussern.
2. Der Gemeinderat erinnert daran, dass in der Gemeinde Wohlen bei Bern bereits die Poststellen Murzelen, Innerberg, Säriswil und Wohlen geschlossen worden seien. In der Region seien ferner die Poststellen in Detligen, Meikirch und Kirchlindach geschlossen worden. Die Poststelle Uettligen erfülle deshalb eine wichtige Funktion für den Service public in der Region. Das unterstützt auch der Gemeinderat Kirchlindach, weil die Bevölkerung von Kirchlindach nach Schliessung der Poststellen Kirchlindach und Herrenschwanden nicht noch zusätzliche Dienstleistungseinbussen in Kauf nehmen könne. Gegen die angekündigte Schliessung der Poststelle Uettligen ging bei der Gemeinde Wohlen bei Bern eine Petition mit rund 2400 Unterschriften ein. Ferner gibt der Gemeinderat Wohlen bei Bern zu bedenken, dass sich das Dorf Uettligen weiterentwickle: In Uettligen sei die Einzonung von 15'000 m² Bauland geplant.
3. Der Gemeinderat Wohlen bei Bern beantragt, dass auf die Schliessung von Poststellen verzichtet wird, bis Klarheit über die durch die politischen Debatten initiierte Anpassung der Postgesetzgebung bestehe. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf eine bevorstehende Rechtsänderung wäre jedoch eine Rechtsverzögerung. Trotzdem sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe am 1. Mai 2018 Vorschläge für eine Anpassung der Erreichbarkeitskriterien in der Postverordnung präsentiert hat. Gestützt darauf wird bis Ende August 2018 eine Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung durchgeführt (Vernehmlassungsvorlage abrufbar unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>). Es ist davon auszugehen, dass die Änderung frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Nichts in der Vorlage deutet heute darauf hin, dass sich an der Beurteilung der Umwandlung der Poststelle Uettligen in eine Postagentur nach neuem Recht etwas ändern könnte.
4. Bei Aufnahme des Dialogs begründet die Post die Überprüfung der Poststellen und die Notwendigkeit der Netzentwicklung gegenüber den Gemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig mit der mangelnden Rentabilität der Poststellen. Der Gemeinderat stellt die Angaben der Post über die

Volumen der Poststelle und die Art und Weise der Erhebung dieser Angaben in Frage und ersucht die PostCom diese zu überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung:

- a. ob die Post die Vorgaben bezüglich Dialogführung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat;
- b. ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleiben. Das heisst,
 - dass die Post eine Poststelle pro Raumplanungsregion betreibt; und
 - dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.
- c. ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Frage der Rentabilität der Poststelle und somit der "wirtschaftlichen Berechtigung" der geplanten Schliessung oder Umwandlung gehört nach dem geltenden Recht nicht zu den Kriterien, die bei der Schliessung einer konkreten Poststelle zu berücksichtigen sind. Die Post ist jedoch verpflichtet, ein flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz zu betreiben. Art. 33 Postverordnung enthält für die Entwicklung des Netzes Vorgaben, deren Einhaltung die PostCom in Verfahren nach Art. 34 Postverordnung überprüfen kann. Diese Vorgaben beziehen sich allesamt auf die räumliche bzw. zeitliche Erreichbarkeit von Poststellen, aber nicht auf deren Wirtschaftlichkeit. Das schliesst aber nicht aus, dass die Post zwecks Kosteneinsparungen unrentable Poststellen in Postagenturen umwandelt oder sogar ganz aufhebt. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben an das Poststellennetz (Erreichbarkeit) erfüllt, darf sie dies tun, denn diese Entscheidung liegt nach geltendem Recht im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Post. Dies gilt sogar unabhängig davon, ob die betreffenden Poststellen rentabel sind oder nicht. Aufgrund ihrer Prüfkompetenz kann die PostCom somit weder die Angaben der Post zu den Volumen der Poststelle Uetligen noch die Rentabilität der Poststelle Uetligen prüfen.

5. Der Gemeinderat bezweifelt, dass die Erreichbarkeitsvorgaben noch eingehalten werden, wenn die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Uetligen die teils sehr umständlichen Wege nach Hinterkappelen auf sich nehmen müssen. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 219 (Bern-Mittelland) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Uetligen in eine Postagentur sowie der für Sommer 2018 vorgesehenen Umsetzung der Partnerlösung Herrenschwanden 50 Poststellen und 38 Postagenturen. Hinzu kommen 46 Orte mit Hausservice, 24 Pick-Post-Stellen, sieben My Post 24-Automaten und vier Aufgabestellen für Geschäftskunden (Stichdatum 31. März 2018). Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach geltendem Recht wird dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2017 betrug dieser Wert 96.1 % (publiziert im Jahresbericht 2017 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Berechnung dieses Wertes die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt werden (Art. 33 Abs. 4 VPG). Da die Post in Uetligen eine Postagentur im gleichen Gebäude betreiben will, in dem sich heute die Poststelle befindet, ändert sich nichts am Erreichbarkeitswert, der nach diesen Vorgaben berechnet wird. Die PostCom berechnet aber bei der Abgabe von Empfehlungen unter dem Gesichtswinkel der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Zeitbedarf für die Reise zu den nächstgelegenen Poststellen: Die Poststelle Hinterkappelen ist von Uetligen aus mit einer Reisezeit von 12 bis 14 Minuten erreichbar. Der Zeitbedarf für die Reise zur Poststelle Bern 9 Länggasse beträgt 16 bis 22 Minuten und zur Poststelle Zollikofen 19 bis 20 Minuten (bei Benutzung der Direktverbindung). Gemessen wurde der Zeitbedarf ab der Poststelle

Uettligen. Die angegebene Reisedauer umfasst die Fahrt mit dem Postauto und die Fussmärsche von bzw. zu den jeweiligen Poststellen. Mindestens eine Poststelle, die Poststelle Hinterkappelen, kann also von Uettligen aus in weniger als 20 Minuten erreicht werden. Die Reise zur Poststelle Bern 9 Länggasse dauert etwas länger und nach Zollikofen gibt es ab Uettligen nur wenige Direktverbindung während der Stosszeiten.

6. Die Post will die Poststelle Uettligen durch eine Postagentur mit Bedientheke im Coop Uettligen ersetzen. Durch die Bedientheke wird die Diskretion in der Postagentur verbessert. Es empfiehlt sich das Aufstellen eines Schildes, das die Wartenden zur Wahrung von Distanz auffordert. Das Lokal des Agenturpartners befindet sich im gleichen Gebäude wie die Poststelle. Der Agenturpartner hat im Vergleich zur Poststelle wesentlich längere Öffnungszeiten (70 Std. im Vergleich zu 35 Std. pro Woche) und ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Gegen die Postagentur als Ersatzlösung wendet der Gemeinderat ein, dass damit wichtige Dienstleistungen entfallen (etwa die Aufgabe von Sperrgutpaketen, die einen KMU-Betrieb in Uettligen stark betreffe, die Aufgabe von Expresspaketen ins Ausland, unadressierte Briefe bzw. P.P-Briefe über 350 Exemplaren, das Abholen von Betreuungsurkunden, Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge über CHF 500). Einzahlungen beim Postboten seien keine Alternative, da die meisten Einwohner Wegpendler seien. Einzig die Poststelle Hinterkappelen würde diese Dienstleistung in der Region dann noch anbieten. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Es können dort Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von Expresspaketen ins Ausland ist in einer Postagentur tatsächlich nicht möglich, doch wird dieses Geschäft in der Praxis nur sehr selten getätigt. Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für den Versand von Sperrgutpaketen bietet die Post Geschäftskunden individuelle Lösungen an, sofern sie für deren Versand nicht auf eine nahe gelegene Poststelle ausweichen wollen. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Der nächste Postomat befindet sich in Hinterkappelen. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die von der Gemeinde angesprochenen Wegpendler können von diesem Angebot nicht profitieren, doch können sie Bareinzahlungen auf dem Arbeitsweg (etwa in den Poststellen Zollikofen oder Bern 9 Länggasse bzw. am Arbeitsort erledigen).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Uettligen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 22. Juni 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2017 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
8. Die PostCom ist vom Engagement des Gemeinderates Wohlen bei Bern, der in corpore an den Verhandlungen mit der Post teilnahm, beeindruckt. Die Bevölkerung hat dem Gemeinderat nach

der öffentlichen Informationsveranstaltung innerhalb kurzer Zeit eine Petition mit 2400 Unterschriften zur Rettung der Poststelle Uettligen eingereicht. Die Schilderung der Schliessung der verschiedenen Poststellen in der Region zeigen deutlich die tiefgreifende Veränderung der Postversorgung in der Gemeinde Wohlen bei Bern. Die PostCom kann nachvollziehen, dass der Gemeinderat Wohlen bei Bern angesichts der geplanten Einzonung von 15'000 m² Bauland die Poststelle in der Ortschaft Uettligen erhalten möchte. Es hat sich jedoch gezeigt, dass zusätzlicher Wohnraum nicht automatisch zu einer entsprechenden Erhöhung der Volumen der Poststelle führt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Post bei der Umwandlung der Poststelle Uettligen in eine Postagentur alle rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit und betreffend Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erfüllt. Dank der guten Agenturlösung mit Bedientheke im Coop Uettligen und dank der steten Bemühungen der Post zur Erweiterung der Dienstleistungen in den Postagenturen kann die PostCom darüber hinaus feststellen, dass in der Region weiterhin eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 22. Juni 2018 „Ersatz der Poststelle Uettligen (BE) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telekommunikation und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen 383/1000345032
Ihr Zeichen
Biel/Bienne, 22. Juni 2018

Ersatz der Poststelle Uettiligen (BE) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Uettiligen (BE) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2017 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.7% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hauservice zur Verfügung steht, war per Ende 2017 der Zugang für 98.2% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post